



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015 Ausgegeben in Schwerin am 20. März Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
11.3.2015	Gesetz zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 4. bis 17. Juli 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 55	82
4.2.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler Ändert VO vom 20. Januar 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 48	85
4.2.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen Ändert VO vom 11. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 45	87
4.2.2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung Ändert VO vom 10. August 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 22	92
23.2.2015	Verordnung zur Benennung der Behörde für die Gefahrenabwehr in den Häfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HGefABVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9510 - 4 - 3	93
25.2.2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 4. März 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 9	94
1.3.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 2	95

Gesetz zum Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 4. bis 17. Juli 2014

Vom 11. März 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 55

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Sechzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 4. bis 17. Juli 2014 wird zugestimmt. Der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. April 2015 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 1. April 2015 und nach Satz 2 Artikel 1 Nummer 3 zum 1. Januar 2017 in Kraft, wenn bis zum 31. März 2015 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. März 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

Sechzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 56

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages*

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,7733 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro“ durch den Betrag „171,11 Mio. Euro“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.“

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

* Ändert Staatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 19

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Berlin, den 11. Juli 2014	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 11. Juli 2014	Horst Seehofer
Für das Land Berlin: Berlin, den 9. Juli 2014	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg: Berlin, den 9. Juli 2014	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Berlin, den 11. Juli 2014	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 11. Juli 2014	Olaf Scholz
Für das Land Hessen: Berlin, den 11. Juli 2014	V. Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 9. Juli 2014	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 11. Juli 2014	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 4. Juli 2014	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz: Berlin, den 11. Juli 2014	Malu Dreyer
Für das Saarland: Berlin, den 11. Juli 2014	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 11. Juli 2014	St. Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 17. Juli 2014	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 11. Juli 2014	Torsten Albig
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 9. Juli 2014	Ch. Lieberknecht

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler*#

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund der §§ 33 und 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 20. Januar 2013 (GVOBl. M-V S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf der Grundlage der Kostenverordnung Bildungsministerium werden durch die örtlich zuständige untere Schulbehörde für die Durchführung der Prüfungen Gebühren erhoben.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 360, 551, 584) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Biologie oder Chemie oder Physik.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die mündlichen Prüfungsfächer sind aus Deutsch, den Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung, Geografie, Philosophie, Sozialkunde, Wirtschaft, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Evangelische oder Katholische Religion so zu wählen, dass unter Berücksichtigung von Absatz 3 Deutsch und zwei Fremdsprachen Prüfungsfächer sind.“
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in mindestens zwei Prüfungsfächern der schriftlich zu prüfenden Fächer, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung.“
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. in den vier Fächern der mündlichen Prüfung in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dabei müssen in mindestens vier Fächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Kein Fach darf mit 0 Punkten bewertet sein.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 der Abiturprüfungsverordnung gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „von mindestens 35 und höchstens 105 Punkten“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Prüflinge, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über das Nichtbestehen.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wenn Prüflinge die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllen, erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife.“
7. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „, mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 Satz 4, der längstens bis zum 31. Juli 2013 fortgilt“ gestrichen.

* Ändert VO vom 20. Januar 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 48

Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 17. Februar 2015 S. 10

8. Die Fußnote zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Weist das Endergebnis bei einer Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 einen Wert von n,5 aus, so wird auf eine ganzzahlige Punktzahl aufgerundet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

Erste Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen**

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund des § 9 Absatz 1, der §§ 30, 33 und 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. M-V 2013 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Rahmenstundentafel“ durch das Wort „Stundentafeln“ und die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rahmenpläne werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesondert erlassen.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erlangung der Fachhochschulreife ist der erforderliche Zusatzunterricht enthalten in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde und Mathematik sowie in den Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches

1. für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 das Modul 4 „Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen“ und

2. für den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 das Modul 5 „Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse“.

Der Unterricht richtet sich nach den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle Fächer und Module sind Prüfungsbereiche.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die mündliche Prüfung besteht mindestens aus einer Komplexprüfung. In einer Komplexprüfung werden Inhalte

aus zwei Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches geprüft. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der geprüften Module mindestens „ausreichend“ lauten. Im Zeugnis gemäß Anlage 6 sind die Noten der geprüften Module anzugeben. Die Nichtschülerinnen und Nichtschüler haben das Recht auf Zuwahl einer weiteren mündlichen Prüfung.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wiederholungsprüfung gemäß § 29 Absatz 1 muss im Zeitraum von zwei Jahren nach Zulassung zum ersten Prüfungsverfahren abgeschlossen sein.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß Anlage 6. Alle Zeugnisse und Bescheinigungen erhalten das Datum der letzten Prüfung, die die Nichtschülerin und der Nichtschüler jeweils abgelegt haben oder aus eigenem Verschulden versäumten. Dieses Datum ist als Zeugnisdatum in die Prüfungsliste der Schule aufzunehmen.“

5. In § 38 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Die Anlage 1 wird durch die beigefügten Anlagen 1a und 1b ersetzt.

b) Beigefügte Anlage 6 wird eingefügt.

c) Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

* Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 45

Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 17. Februar 2015 S. 12

Anlage 1a

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	20	24	44
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	8	4	12
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	160	192	352
Sprachlicher Bereich Deutsch/Englisch	40/40	48/48	88/88
Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich (Mathematik/Naturwissenschaft)	40	48	88
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/Religion oder Philosophie	20/20	24/24	44/44
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	848	816	1.664
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	40	96	136
2. Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen	120	144	264
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	40	96	136
4. Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	280	288	568
5. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	40	24	64
6. Gestaltung von Vernetzungen und Kooperationen	40	24	64
7./8./9. Projektmodule	288	144	432
Unterricht insgesamt	1.008	1.008	2.016
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	480	480	960

Anlage 1b

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialwesen
Fachrichtung	Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

	1. Jahr	2. Jahr	gesamt
	Wochen	Wochen	Wochen
Unterricht (36 Unterrichtsstunden je Woche)	20	24	44
Projektwochen (36 Unterrichtsstunden je Woche)	8	4	12
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	12	12	24
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	192	192	384
Sprachlicher Bereich Deutsch/Englisch	48/48	48/48	96/96
Mathematik	48	48	96
Gesellschaftswissenschaften, Geisteswissenschaften Sozialkunde/Religion oder Philosophie	24/24	24/24	48/48
	Stunden	Stunden	Stunden
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	816	816	1.632
1. Entwicklung beruflicher Identität und professioneller Perspektiven	24	48	72
2. Entwicklung, Bildung, Erziehung, Förderung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen	192	192	384
3. Gestaltung von Beziehungen und Gruppenprozessen	48	48	96
4. Förderung in spezifischen Bildungs- und Erziehungsbereichen	168	168	336
5. Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse	96	96	192
6. Gestaltung lebensalters- und entwicklungsbezogener Pflegeprozesse	96	96	192
7. Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	48	24	72
8./9. Projektmodule	144	144	288
Unterricht insgesamt	1.008	1.008	2.016
Teilungsstunden			280
Praktische Ausbildung	480	480	960

Anlage 6
(zu § 33 Absatz 4)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Zeugnis
der
Fachschule für Sozialwesen**

Nichtschülerprüfung

[Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1]

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

hat im Schuljahr/..... als Nichtschülerin/Nichtschüler an der
Abschlussprüfung teilgenommen und diese bestanden
und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

[Berufsbezeichnung gemäß § 2 Absatz 3]

zu führen.

[Name] erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Lernbereiche mit Fächern oder Modulen sind entsprechend der
geprüften Fächer und Module einzusetzen]

(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/Schulleiterin)

Siegel

.....
(Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

Fachschulverordnung Sozialwesen

Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 7. November 2002 in der jeweils
geltenden Fassung)

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung*#

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund des § 39a Absatz 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulqualitätsverordnung vom 10. August 2009 (GVOBl. M-V S. 472), die durch die Verordnung vom 1. Dezember 2014 (GVOBl. M-V 2015 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erhebt, speichert, verändert, anonymisiert und pseudonymisiert empirische Daten für die Qualitätsentwicklung von Schulen. Es übermittelt diese den Schulen und den Schulbehörden.

(6) Evaluationsergebnisse werden von den Schulen, den zuständigen Schulbehörden und dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern für die Qualitätsentwicklung von Schulen und die Aufgaben der Schulaufsicht verwendet.“

2. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ergebnisse interner und externer Evaluation werden im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zentral erhoben, gespeichert, verändert, anonymisiert und gegebenenfalls pseudonymisiert und für Auswertungen herangezogen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern übermittelt die Ergebnisse den Schulbehörden. Die Verwendung der bei der Evaluation gewonnenen Daten darf nur zum Zweck der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Unterricht und Erziehung erfolgen. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

* Ändert VO vom 10. August 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 22

Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 17. Februar 2015 S. 17

**Verordnung zur Benennung der Behörde für die Gefahrenabwehr
in den Häfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(HGefABVO M-V)**

Vom 23. Februar 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9510 - 4 - 3

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung:

§ 1

Behörde für Gefahrenabwehr in Häfen

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung ist für alle der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28), die durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, unterliegenden Häfen in Mecklenburg-Vorpommern Behörde für Gefahrenabwehr im Sinne des Artikels 5 dieser Richtlinie.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Februar 2015

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Christian Pegel**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 25. Februar 2015

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 4. März 2008 (GVOBl. M-V S. 90), die durch die Verordnung vom 21. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „2007 bis 2013“ die Angabe „, 2014 bis 2020“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „2007 bis 2013“ die Wörter „, Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF), Förderperiode 2014 bis 2020“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwerin, den 25. Februar 2015

**Der Minister für Landwirtschaft
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 4. März 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 9

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 1. März 2015

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 631) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt, die als Revierleiterinnen oder Revierleiter unter ausdrücklicher Anerkennung des Dienstherrn ein Arbeitszimmer in einer Miet- oder Dienstwohnung, in einem Eigenheim oder in einer von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten oder angemieteten Räumlichkeit für dienstliche Zwecke (Dienstzimmer) nutzen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Privaträumen“ durch das Wort „Räumen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Diese setzt sich zusammen aus einer Mieterstattung und einer Pauschalentschädigung für die Bewirtschaftung des Dienstzimmers. Die Mieterstattung nach Absatz 3 wird nur für anerkannte Dienstzimmer in privaten Mietwohnungen oder privaten Eigenheimen gewährt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

d) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Angabe „24. November 2014 (BGBl. I S. 1799)“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. März 2015

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 21. Oktober 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 2

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt